Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

7. Wolfenbütteler Gedenkstättenforum

anlässlich des

Internationalen Tages gegen Homo- und Trans*phobie

Pressefoto aus dem Film „Anders als du und ich (§ 175)“:
Klaus Teichmann (Christian Wolff) und Dr. Boris Winkler
(Friedrich Joloff) an dem Musikinstrument Trautonium

Gedenkstätte
in der JVA
Wolfenbüttel

Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

Grußworte:

Martina Staats, Leiterin der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel 4

Hans Hengelein, Referent für LSBTTI & Aids-Koordinator im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 8

Thomas Wilde, Geschäftsführer des Queeren Netzwerkes Niedersachsen (QNN) 14

Beiträge:

Maria Bormuth: Das Projekt „§ 175 – 20 Jahre legitimiertes Unrecht in der Bundesrepublik am Beispiel des Strafvollzugs in Wolfenbüttel“ 18

Hans Kremer: Die Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“ 20

Maria Bormuth: „Anders als du und ich (§ 175)“ – Eine Einführung..... 26

Impressum..... 32

Die beteiligten Redner_innen, Kurator_innen, Mitarbeiter_innen von Organisationen und Gedenkstätte sowie einige der Gäste auf einen Blick

Programmübersicht aus der Einladungskarte

Veranstaltung vom 17. Mai 2018 in der Kommisse in Wolfenbüttel

Programm

Ab 17 Uhr **Eröffnung der Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“ des Berliner Historikers Hans Kremer**

Vorstellung regionaler LGBTIQ*-Projekte

19 Uhr **Grußworte:**

Martina Staats,
Leiterin der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel

Hans Hengelein,
Referent für LSBTTI & Aids-Koordinator im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Thomas Wilde,
Geschäftsführer des Queeren Netzwerkes Niedersachsen

Moderation:
Maria Bormuth,
wissenschaftliche Mitarbeiterin der Gedenkstätte

Vortrag:
Eyke Isensee,
Freier Film- & Medienwissenschaftler

Filmvorführung:
„Anders als du und ich (§ 175)“ von 1957

Zum Abschluss der Veranstaltung wird es die Möglichkeit des Austausches geben.

Grußworte

Martina Staats
Leiterin der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie im Namen der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel, eine Gedenkstätte in Trägerschaft der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, sehr herzlich!
Ich freue mich, dass Sie zu dem 7. Wolfenbütteler Gedenkstättenforum gekommen sind!

Zunächst möchte ich den Beteiligten sehr herzlich danken:

Insbesondere dem Berliner Historiker Hans Kremer, Kurator der Ausstellung, die heute zu sehen ist.

Die Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“ wurde bereits im brandenburgischen Landtag gezeigt und in Kooperation mit Katte e. V. erstellt.

In diesem Zusammenhang danke ich Mario Russo, der das Team der Gedenkstätte und des Neugestaltungsprojekts unterstützt hat.

Ich freue mich auch, dass am heutigen Internationalen Tag gegen Homo- und Trans*phobie die Braunschweiger Aids-Hilfe e. V., das Onkel Emma, als Dachorganisation für viele queere Projekte in Braunschweig und Umgebung sowie diskriminierungsfreier Ort für den Austausch, Ideen und Beratung, sowie die Akademie Waldschlösschen, ein Ort der Bildung und Begegnung, hier über ihre Arbeit informieren und somit auch vernetzen.

Die Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel befindet sich gerade in einem großen Neugestaltungsprozess. In diesem Rahmen erarbeiten wir eine neue Dauerausstellung, die schwerpunktmäßig Justiz und Strafvoll-

„Ich wünsche mir, dass der heutige Abend eine offene, plurale und vielfältige Gesellschaft weiter fördert, in der Menschenwürde und Menschenrechte geachtete und gelebte Werte sind.“

zug im Nationalsozialismus am Beispiel des Strafgefängnisses Wolfenbüttel thematisieren wird. Ebenso dargestellt werden aber auch Kontinuitäten der NS-Verfolgungsgesetze, Tatbeteiligte und Verfolgtengruppen in der frühen Bundesrepublik.

Nikolaus Wachsmann hat in seiner richtungsweisenden Studie „Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat“ herausgearbeitet, dass in der NS-Zeit die Justizanstalten fester Bestandteil des nationalsozialistischen Terrorapparates waren. U.a. wurden von der Justiz Zeugen Jehovas, Juden und Homosexuelle ausgegrenzt und verfolgt.

Der Paragraf 175 über die Strafbarkeit von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen unter Männern, 1872 ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen, wurde in der NS-Zeit im Jahr 1935 mit einer Strafe von bis zu zehn Jahren Zuchthaus drastisch verschärft. Aufgrund der jahrelangen Forschungsarbeit von Rainer Hoffschildt und den Arbeiten im Neugestaltungsprojekt sind mittlerweile die Akten der aufgrund von Paragraf 175 Verurteilten ausgewertet und Verfolgungsbiografien rekonstruiert: So belief sich von 1932 bis 1945 der Zugang dieser Verurteilten für das Strafgefängnis Wolfenbüttel auf 670 Fälle, ein Anteil von 4,7 Prozent insgesamt. Im Jahr 1937 erhöhte sich ihr Anteil bei den Zugängen sogar auf 11,9 Prozent. Hiervon starb jeder Fünfte.

Die Weitergeltung des Paragrafen 175 über die NS-Zeit hinaus bedeutete für die Verurteilten keine automatische Entlassung nach der Befreiung des Strafgefängnisses am 11. April 1945 oder mit dem Ende der NS-Zeit am 8. Mai 1945. Die Urteile bestanden fort. Fort bestand

auch die Stigmatisierung von Verurteilten und Familienangehörigen.

Sie schwiegen häufig aus Scham über die Verurteilungen, sogar teilweise bis heute:

Ich möchte gern eine Zuschrift zitieren, die mir persönlich und natürlich auch dem ganzen Gedenkstättenteam viel bedeutet:

„Weil mir im Vorfeld der Gedenkstätten-eröffnung im August wieder so deutlich wurde, wie ungut das Verschweigen dieses Teils unserer Familiengeschichte ist, […] *habe ich in der vorigen Woche Kontakt aufgenommen zu meinen Geschwistern* […] *Also kann ich jetzt hier in Wolfenbüttel auch ins ‚Coming out' gehen in solchen Situationen, wo mir das angebracht erscheint. Darüber bin ich wirklich froh, denn das erneute Verschweigen nach dem jahrzehntelangen familiären Verschweigen verlangte wirklich nach einer Lösung."*

Diese Sätze schrieb eine Familienangehörige eines aufgrund von Paragraf 175 in der NS-Zeit Verurteilten und im Strafgefängnis Wolfenbüttel Inhaftierten und Verstorbenen im Jahr 2016 an die Gedenkstätte.

Während es zur Verfolgung in der NS-Zeit erste, wichtige Forschungsergebnisse gibt, bildet die Zeit der Gesetzes- und Verfolgungskontinuität von Paragraf 175 in der Bundesrepublik ein weitreichendes Forschungsdesiderat.

Ich freue mich sehr, dass aus Mitteln der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlichorientierter, trans*- oder intergeschlechtlicher Menschen seit Dezember 2017 ein einjähriges Forschungsprojekt besteht, man kann sogar von einem Pilotprojekt sprechen, um am Beispiel

des Strafgefängnisses Wolfenbüttel Verurteilungen und Strafvollzug aufgrund von Paragraf 175 in der frühen Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen. In diesem Zusammenhang danke ich besonders und besonders herzlich den Projektpartnern und -initiatoren Hans Hengelein und Thomas Wilde, die Sie auch gleich begrüßen werden.

Ich möchte an dieser Stelle gern die Gelegenheit nutzen, Ihnen meine Kollegin Maria Bormuth vorzustellen, welche als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Team der Gedenkstätte für dieses Projekt zuständig ist. Sie werden Frau Bormuth im Laufe dieses Abends noch besser kennenlernen, da sie die Veranstaltung moderiert.

Ich wünsche mir, dass der heutige Abend eine offene, plurale und vielfältige Gesellschaft weiter fördert, in der Menschenwürde und Menschenrechte geachtete und gelebte Werte sind.

Auch dafür arbeitet und steht die Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel.

Hans Hengelein

Referent für LSBTTI[1] & Aids-Koordinator
im Niedersächsischen Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Sehr geehrte Gäste,

es ist mir eine große Ehre, hier und heute anlässlich des 7. Wolfenbütteler Gedenkstättenforums im Namen des Niedersächsischen Sozialministeriums zu Ihnen zu sprechen.

Wie schon in der Einladung erwähnt, findet das diesjährige Forum bewusst anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo- und Trans*phobie statt. Auf diesen Tag genau vor exakt 28 Jahren wurde Homosexualität aus der Liste psychischer Krankheiten (aus der ICD10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gestrichen. Lesben und Schwule wurden damit weltweit von einem Stigma befreit. Anknüpfend an dieses Datum wird daher der 17. Mai als internationaler Gedenktag begangen und die Assoziation zum Paragraf 175 StGB kommt in Westdeutschland noch hinzu. Der heutige Tag erinnert daran, dass Menschen in vielen Teilen der Welt wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität verfolgt wurden und werden. In über 70 Staaten ist Homosexualität nach wie vor strafbar. In acht Staaten droht sogar die Todesstrafe (Quelle: International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association u.a.m., 2017)

Ob wir uns allerdings selbst in der nach wie vor notwendigen politischen Auseinandersetzung um lesben- oder schwulenfeindliche, inter- oder trans*feindliche, gewalttätige Verhaltensweisen einen Gefallen tun, nun unsererseits selbst mit einem klinischen Begriff wie „Trans- oder Homophobie“ öffentlichkeitswirksam gegenzuhalten, möchte ich zumindest zur Diskussion stellen.

1 LSBTTI: Lesbisch, Schwul, Bi-, Transsexuell, Transgeschlechtlich und Intersexuell

„Diese Lebensentwürfe können der neuen Gedenkstätte nur dann zugänglich gemacht werden, wenn Familien und Überlebende bereit sind, ihre Geschichten zu erzählen.“

Manche Psychologen bestreiten, dass Homophobie eine wahre Phobie sei, und betonen, dass eine wahre Phobie durch Angst, Homophobie durch Wut oder Hass geprägt sei. Es gibt mindestens vier Unterscheidungsmerkmale zwischen Homophobie und klassischen Phobien: der Phobiker erkennt seine Ängste als übertrieben, während der Homophobe seine Wut als gerechtfertigt betrachtet; das Ergebnis einer Phobie ist Vermeidung, während das Ergebnis der Homophobie Aggression ist; der Begriff Homophobie wird in einem politischen Zusammenhang verwendet, während allgemeine Phobien selten bis nie in einem politischen Zusammenhang auftauchen; diejenigen, die von klassischen Phobien betroffen sind, haben einen Leidensdruck, der den Wunsch nach Veränderung weckt, während homophobe Menschen Leidensdruck in anderen erzeugen und der Wunsch nach Veränderung somit extern geweckt wird.

Wenn es dann schon einen internationalen Gedenktag uns zu Ehren geben soll, scheint mir ein rosa-violetter Tag, ein Lesben- und Schwulentag oder ein LGBT[2]-Erinnerungstag naheliegender, als ein Tag gegen Homophobie.

Soweit dieser Exkurs. Er ist mir immer wichtig, selbst wenn sich die Zeit semantisch nicht mehr zurückdrehen lässt!

Zurück zum heutigen Anlass. Dazu gehe ich zunächst auf die 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 ein. Denn dieser Tag war und ist insbesondere für schwule Männer ein sehr denkwürdiger. Zeitgleich standen auf der damaligen Tagesordnung des Bundesrates das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ als auch das „Gesetz zur strafrechtlichen

2 Lesbian, Gay, Bi, Trans

Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“. Beide Gesetze hatten letztendlich dasselbe Thema zum Gegenstand: Es geht um zwei Menschen, die in guten und in schlechten Zeiten füreinander da sind, die füreinander Verantwortung übernehmen und es geht um Verlässlichkeit. Konservative Werte, die unseren Respekt verdienen.

Ich freue mich daher sehr in diesem Zusammenhang aus der Trauansprache, die die Standesbeamtin für Wolfgang und Klaus-Dieter Köhn gehalten hat, zitieren zu dürfen, als diese vor acht Monaten geheiratet haben. Begegnet sind sie sich zum ersten Mal schon vor über 50 Jahren. Ich zitiere:

„Am 10. März 1967 sind sie einander begegnet, beide noch ganz junge Männer, beschäftigt in Düsseldorf in einem Verlag, und weil es in den 60iger Jahren im Gegensatz zu heute unmöglich war, sogar riskant, sich klar und deutlich hinsichtlich sexueller Präferenzen zu äußern, haben Sie, Herr Wolfgang Köhn, damals noch Reimann, mit dezenten Hinweisen auf einschlägige Literatur Ihr Gegenüber auf seine Veranlagung hin auszuloten versucht.

Der legendäre Paragraph 175, der sexuelle Handlungen unter männlichen Personen generell unter Strafe gestellt hat, war noch in Kraft, und im Jahr 1967 gab es rund 1.800 Verurteilungen wegen Verstoßes dagegen.

Sich in dieser Atmosphäre der gesellschaftlichen Ächtung und existentiellen Bedrohung auf die Suche nach einem Geliebten, einem Freund zu begeben, war mit realer Gefahr verbunden.

An diesem Abend hat sich Ihr Instinkt, Herr Wolfgang Köhn, als treffsicher erwiesen. Nichts Übles, kein Reinfall, keine

Enttäuschung auf Ihre behutsame Annäherung hat Sie erwartet, sondern ein Echo. Sie haben den jungen Mann nach Hause gebracht – es hat in Strömen geregnet – und nur zwei Wochen später sind sie beide zusammen gezogen.

Zugleich ist, dass dieser Schritt im Jahr 2017 durchgeführt werden kann, für Sie ein spezielles Geschenk. Und ein Geschenk an ein Paar, das, hätte es im Jahr seiner Bekanntschaft heiraten können, exakt dieses Jahr goldenen Hochzeitstag gehabt hätte. Fünf Jahrzehnte schon währt Ihre Bindung.“

Dieses Beispiel steht stellvertretend für das, worum es heute auf dieser Veranstaltung in der Hauptsache geht. Ich zitiere noch einmal die Standesbeamtin:

„Denn ohne Liebe ist der Mensch nichts. Kein Erfolg und kein materieller Erfolg können bewirken, was ein lebendiges Wesen in uns anrühren kann. Als könnte die Liebe zwischen zwei Menschen – gleich welchen Geschlechts – zu respektieren und gleich zu behandeln, bei irgendwem Schaden anrichten.“

Die gesellschaftspolitische Wirklichkeit in den letzten Jahrzehnten dazu schaute ganz anders aus.

Liebe Gäste,

stellen Sie sich folgende Familienkonstellation vor: Ein schwuler Mann, der mit 40 Jahren heute seinem Partner einen Antrag macht und gleichzeitig einen 75-jährigen schwulen Onkel hat, der bis zu seinem 26. Lebensjahr dem Paragraf 175 StGB in seiner Fassung des Jahres 1935 ausgesetzt war und für den bis zu seinem 50. Lebensjahr noch der

Sonderparagraf 175 StGB galt. Deutsche Lebenswirklichkeiten als gesellschaftliche Ungleichzeitigkeit.

Die damalige Sozialministerin Cornelia Rundt sagte auf der benannten Bundesratssitzung dazu folgendes:

„Über das unsägliche Leid wurde vorher schon berichtet. Ich freue mich daher sehr, dass beide Formen staatlicher Diskriminierung heute und hier ihr Ende finden. Lassen Sie uns gemeinsam nach vorne blicken. Denn zu den Themen ‚geschlechtliche und sexuelle Vielfalt' gibt es auch in Zukunft viel zu tun."

Die niedersächsische Landesregierung hat sich vorgenommen, die Lebenssituation von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans-* und intergeschlechtlichen Menschen weiter zu verbessern. Dazu gehört die landesweite Kampagne zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt. Sie ist ein wichtiger Baustein für ein weltoffenes, vielfältiges und modernes Niedersachsen.

Viele Aktive haben seit 2014 ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Ideen in die Kampagne eingebracht. Dazu wurde ein Bericht mit dutzenden von Forderungen und Empfehlungen an die Landesregierung veröffentlicht. Mit den in 2017 und 2018 zur Verfügung stehenden Finanzmitteln in Höhe von jeweils 1.370.000 Euro werden Maßnahmen und Projekte initiiert, damit sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in Niedersachsen auch in der Fläche sichtbarer und in allen Lebensbereichen selbstverständlich akzeptiert wird.

Schwerpunkte der Maßnahmen und Projekte sind u.a.

- Öffentlichkeits- und Medienarbeit,

- der Aufbau und Ausbau der Selbsthilfestrukturen und Interessenvertretungen
- und selbstverständlich die Aufarbeitung der Geschichte der Diskriminierung.

Was heißt das nun konkret in Bezug auf den zuletzt genannten Punkt?

„Weil mir im Vorfeld der Gedenkstätteneröffnung im August wieder so deutlich wurde, wie ungut das Verschweigen dieses Teils unserer Familiengeschichte ist, […] *habe ich in der vorigen Woche Kontakt aufgenommen zu meinen Geschwistern* […] *Also kann ich jetzt hier in Wolfenbüttel auch ins ‚Coming out' gehen in solchen Situationen, wo mir das angebracht erscheint. Darüber bin ich wirklich froh, denn das erneute Verschweigen nach dem jahrzehntelangen familiären Verschweigen verlangte wirklich nach einer Lösung."*

Mit diesen Sätzen beschrieb eine ältere Frau im Herbst 2016, weshalb sich ihre Familie nach jahrzehntelangem Schweigen entschloss, über den Vater, der in der NS-Zeit aufgrund Paragraf 175 verurteilt worden war, und das ihm angetane Unrecht nun offen zu sprechen. Noch immer gilt die Verurteilung nach Paragraf 175 – vor und nach 1945 – vielen Angehörigen als Stigma.

Welcher Mut und welche Zivilcourage gehören nach wie vor immer noch dazu, diese doppelte Scham und dieses Stigma im persönlichen Umfeld zu überwinden?

Welche familiären Schicksale stehen dahinter? Welchen schmerzhaften Überlegungen bedarf es, um im Nachhinein zum eigenen Vater, Großvater oder Onkel zu stehen, die nach dem verschärften Paragrafen 175 StGB in ein Konzentrationslager oder ein Arbeitslager eingeliefert wurden? Dies gilt nach wie vor auch für die Zeit nach 1945.

Diese Lebensentwürfe können der neuen Gedenkstätte nur dann zugänglich gemacht werden, wenn Familien und Überlebende bereit sind, ihre Geschichte zu erzählen. Das Land Niedersachsen fördert die Aufarbeitung der Verfolgung von Homosexuellen als juristische Kontinuität unter besonderer Berücksichtigung der Verurteilten nach 1945 mit insgesamt 60.000 Euro.

Liebe Gäste,

lassen Sie mich zum Schluss bei all den Menschen bedanken, die sich hartnäckig und mit unglaublich langem Atem gegen diese Formen der Diskriminierung stemmen und sich für eine vielfältige Gesellschaft einsetzen, bei all denjenigen, die mit dazu beigetragen haben, die enormen Widerstände der letzten Jahrzehnte auf den Weg in eine offene Gesellschaft zu überwinden.

Ganz besonders gilt mein Dank Frau Staats und Frau Bormuth.

Ich hoffe sehr, dass der Satz von Elisabeth Selbert, einer der vier Mütter des Grundgesetzes, *„Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die Andersartigkeit anerkennt"* weiterhin unser Handeln in diesem Feld bestimmt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Thomas Wilde
Geschäftsführer des
Queeren Netzwerkes Niedersachsen

„Umso dringlicher ist es nun, dass nach dem in den sechziger Jahren begonnen Umbruch des gesellschaftlichen Umgangs mit Sexualität nun durch wissenschaftliche Aufarbeitung die Verfolgung von Homosexuellen nach Paragraf 175 StGB, die Urteilspraxis und der Strafvollzug am Beispiel des Gefängnisses Wolfenbüttel erforscht werden.“

Sehr geehrte Anwesende,

ich freue mich sehr, heute ebenfalls ein paar Worte zu Ihnen sagen zu können. Als Einstieg wähle ich dabei meinen persönlichen Blick auf den Paragrafen 175. Als ich geboren wurde 1961, hatte der Paragraf noch acht Jahre Bestand. Als ich mein Coming out 1983 hatte, war er jedoch in meinem Umfeld aus anderen jungen Schwulen längst Geschichte. Für uns damals 24-jährige spielte der Fortbestand in der „entschärften“ Fassung jedenfalls erstmal keine Rolle. Wichtig war nur, dass der Paragraf reformiert war und er zu unserem Leben keinen Bezug mehr hatte, den wir gesehen hätten. Diskussionsstoff bot nicht seine verbliebene Fassung mit den unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität, sondern der Umgang mit Pädophilie insgesamt. Die Befassung mit dem Paragraf 175 passte wohl aber auch nicht zu unserem Lebensgefühl von schwulem Aufbruch.

Sehr geehrte Anwesende,

Sie sehen daran aber auch etwas Anderes.

1.) Ich habe bis zum Abitur in der Schule nie etwas über den Paragrafen 175 und die Verfolgung schwuler Männer vor oder nach 1945 erfahren.
2.) Die „Schwulenbewegung“ der achtziger Jahre in Hannover entsprach einer Alterskohorte. Wir kannten keine älteren, homosexuellen Männer und insofern waren wir auch traditionslos bzw. ohne Erinnerungen als soziale Gruppe.

Eine Thematisierung der Streichung des Paragrafen 175 in größerem Umfang erlebte ich zum ersten Mal durch die Deutsche AIDS-Hilfe, die Plakate druckte mit dem Appell zur Streichung. Spannend wurde

es dann, als die Mauer fiel 1989. Da die DDR ihre letzte Fassung einer Strafandrohung, die gleichgeschlechtliche Handlungen explizit benannte, bereits 1988 gestrichen hatte, gab es nun zweierlei Recht. Wer in Westberlin als 19-jähriger Mann Sex mit einem 17-jährigem Mann hatte, machte sich strafbar. Vollzogen beide ihren Sex hingegen in Ostberlin, blieb der Sex straffrei. Die Angleichung zwischen West und Ost erfolgte dann erst 1994 durch eine nun alle Geschlechter betreffende Schutzaltersgrenze. Das war dann das Ende des Paragrafen 175.

Festgehalten werden kann,

1.) Die enge Verzahnung von Schwulenbewegung und AIDS-Hilfebewegung, die aber auch klar macht, wo in den achtziger und neunziger Jahren die Prioritäten des Engagements schwuler Männer liegen mussten: in der Auseinandersetzung mit HIV und den zugehörigen Debatten.

2.) Und ohne die Auflösung der DDR hätte wahrscheinlich die Streichung des Paragrafen 175 noch länger gedauert. Ein Antrag der Grünen im Bundestag zur Streichung des 175 im Frühjahr 1989 scheiterte noch an der Mehrheit von CDU, FDP und SPD!

In welcher Weise der Bestand des Paragrafen 175 hinter den Kulissen politische Entscheidungen beeinflusste und Handlungsspielräume beschränkte, wurde mir erst im Laufe der Jahre klar, als ich als Geschäftsführer des Schwulen Forums Niedersachsen selber in den politischen Betrieb einstieg. Immer blieb der Verdacht: Es könnte ein Jugendlicher verführt werden, schließlich gab es zum Schutz der Jungs extra diesen Paragrafen.

Und ich lernte Männer kennen, die den Paragrafen 175 nicht so auf die leichte

Schulter nehmen konnten wie ich. Da waren einerseits diejenigen, die tatsächlich noch unter der Strafandrohung ihre gleichgeschlechtliche Sexualität ausübten und mit Pech dafür auch vor Gericht standen. Hans Hengelein verwies eben auf ein solches Paar, das heute auch unter uns ist – Wolfgang und Klaus-Dieter Köhn. Und da waren jene, bei denen der Paragraf emotional nachwirkte, auch wenn sie erst in den siebziger Jahren sexuell aktiv wurden, bzw. ein Coming out hatten.

Nachher besteht ja die Gelegenheit, den Film „Anders als Du und ich (§ 175)“ anzuschauen. Zur Vorbereitung habe ich ihn mir vorab angesehen. Den dort gezeigten Homosexuellen, kalt und auf seinen Vorteil bedacht, habe ich nicht kennengelernt. Begegnet bin ich aber vielen Männern, die von ihren Ängsten wegen des Paragrafen 175 berichteten. Erlebt habe ich noch schwule Lokale, wo man sich erst mit einer Klingel melden musste, damit die Anwesenden sich sicher fühlen konnten. Dieser Hintergrund zeigt, wie wichtig es ist, dass nun die Geschichte des Paragrafen 175 und der nach ihm verurteilten Männer aufgearbeitet wird.

„In vielen Gesellschaften wurde und wird Homosexualität zwar nicht anerkannt, aber geduldet, so lange sie nicht die Grunderfordernisse der Reproduktion und der Aufrechterhaltung einer traditionellen Familie beeinträchtigt“ schreiben Dennis Altmann und Jonathan Symons in ihrem Buch „Queer Wars“.

Bis 1933 galt dieser Satz sinngemäß auch für Deutschland: Erst durch die von Maximilian Harden entfachte Prozesswelle um Philipp Fürst Eulenburg und dessen Nähe zu Kaiser Wilhelm II dürfte der

Paragraf 175 ab 1906 einer größeren Öffentlichkeit überhaupt bekannt geworden sein. Und in den zwanziger Jahren konnte sich trotz des Paragrafen eine ausgeprägte Lesben- und Schwulenszene ausbilden in Berlin. Christoper Isherwood hat sie u.a. portraitiert.

Das alles fand ein Ende, als der Nationalsozialismus 1935 den Paragrafen 175 entscheidend verschärfte – und in der Röhm-Affäre Homosexualität zur Rechtfertigung politischer Säuberungen innerhalb der NSDAP missbraucht worden war – wohlgemerkt, nachdem sie jahrelang toleriert wurde. Mussten bis zur Verschärfung 1935 beischlafähnliche Handlungen bewiesen werden, so hieß es ab 1935: *„objektiv das allgemeine Schamgefühl verletzt und subjektiv die wollüstige Absicht vorhanden war, die Sinneslust eines der beiden Männer oder eines Dritten [zu] erregen“*. Damit konnte schon ein Blick zur Anzeige kommen. Zuvor hätte hingegen für eine Verurteilung eine beischlafähnliche Handlung vor Gericht bewiesen werden müssen – was ohne Zeugen kaum möglich war, wenn beschuldigte Männer den Beischlaf leugneten.

Diese Fassung von 1935 hatte dann Bestand bis 1969, als unter Kanzler Kiesinger die erste Reform erfolgte und zum 1. September 1969 in Kraft trat. Zuvor sorgte „deutsche Gründlichkeit“ jedoch dafür, dass es zwischen 1950 und 1969 zu mehr als 100.000 Ermittlungsverfahren und etwa 50.000 rechtskräftigen Verurteilungen kam, wie Wikipedia zu entnehmen ist. 50.000 entspricht der Zahl der Verurteilungen des Zeitraums von 1933 bis 1945. Die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik standen denen des Nationalsozialismus also kaum nach. Wirklich wundern kann uns das allerdings nicht, waren doch die meisten Polizisten, Staatsanwälte und Richter sowohl vor als auch nach 1945 im Einsatz. Dazu kam ein gesellschaftliches Klima, dass Sexualität so oder so bestenfalls im Rahmen einer Ehe für legitim hielt. Auch davon berichtet der Film im Anschluss.

Umso dringlicher ist es nun, dass nach dem in den sechziger Jahren begonnen Umbruch des gesellschaftlichen Umgangs mit Sexualität nun durch wissenschaftliche Aufarbeitung die Verfolgung von Homosexuellen nach Paragraf 175 StGB, die Urteilspraxis und der Strafvollzug am Beispiel des Gefängnisses Wolfenbüttel erforscht wird.

Unser Dank als QNN gilt der Gedenkstätte in der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel, die es auf sich genommen hat, sich diesem Kapitel des Umgangs mit Homosexualität in Deutschland zu stellen. Unser Dank gilt aber auch der Landesregierung und insbesondere dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und seinem Referenten Hans Hengelein, der das Vorhaben vorbehaltlos unterstützt hat.

Das Projekt „§ 175 StGB – 20 Jahre legitimiertes Unrecht in der Bundesrepublik am Beispiel des Strafvollzugs in Wolfenbüttel“

Maria Bormuth
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt

Der Paragraf 175 galt in unterschiedlichen Formen von 1872 bis 1994 und befasste sich mit Sexualität unter Männern. Die junge Bundesrepublik Deutschland behielt den 1935 durch die Nationalsozialisten verschärften Paragrafen trotz vielfachen juristischen Vorgehens und zahlreichen, teilweise prominent und öffentlich geführten Diskussionen bis zur Strafrechtsreform 1969 bei. Doch nicht nur das Strafrecht blieb bestehen. Auch die während der NS-Zeit gefällten Urteile blieben bestehen und Entschädigungen für erlittene (KZ-)Haft wurden nicht gewährt. So verbüßten im Gefängnis von Wolfenbüttel einige aufgrund von Paragraf 175 verurteilte Männer auch nach der Befreiung durch die britischen Truppen weiterhin ihre Haftstrafen. Aus den Jahren 1949 bis 1969 liegen im Niedersächsischen Landesarchiv – Standort Wolfenbüttel zudem mehrere Personalakten von Männern vor, die wegen homosexueller Handlungen nach Paragraf 175 verurteilt wurden. Diese Männer sahen sich dabei mitunter Anklägern, Richtern und anderem Justizpersonal gegenüber, welches bereits zur NS-Zeit im Amt war.

Die Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel startete 2017 ein einjähriges Forschungsprojekt zur Aufarbeitung dieser Akten. Ziel ist es, die Verurteilungen und den Strafvollzug von Männern, die nach Paragraf 175 verurteilt wurden, am Beispiel des Strafgefängnisses zu erforschen und darüber hinaus einen Einblick in die Lebenswelt von Männern, die Sex mit Männern hatten, unter dem Druck der Strafverfolgung zu gewinnen. Schließlich ist zu vermuten, dass die Existenz des Paragrafen und die Strafbarkeit homosexueller Handlungen die Beziehungsfähigkeit und das Sexualverhalten der betreffenden Männer stark beeinträchtigt haben. Andererseits darf nicht unterschlagen werden, dass auch

„Schließlich ist zu vermuten, dass die Existenz des Paragrafen und die Strafbarkeit homosexueller Handlungen die Beziehungsfähigkeit und das Sexualverhalten der betreffenden Männer stark beeinträchtigt haben.“

in den 1950er und 1960er Jahren versucht wurde, eine neue männlich-homosexuelle Bewegung zu initiieren, welche unter dem zurückhaltenderen Namen der „Homophilen“ einige meist kurzlebige Zeitschriften, Kneipen und Gruppierungen hervorbrachte.

Die Ergebnisse der Forschungen zur Verfolgung, zu Verurteilungen und zum Strafvollzug nach Paragraf 175 sollen 2019 in einer Bildungseinheit und einer Publikation vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Deutschlandweit ist der Forschungsansatz, die Kontinuität zwischen NS-Zeit und junger Bundesrepublik im Bereich Justiz am Beispiel des Strafvollzugs für Männer, die nach Paragraf 175 verurteilt wurden, zu belegen, bisher einzigartig. Zur erfolgreichen Umsetzung bedarf es nach heutigem Stand aber auch noch etwas wissenschaftlichen Glücks, denn bisher liegen ausschließlich Akten der nach Paragraf 175 verurteilten Männer vor. Deswegen wird derzeit intensiv nach Menschen gesucht, die aus persönlicher Erfahrung oder von Erzählungen ihrer Freunde, Bekannten oder Familienmitglieder berichten oder die private Dokumente aus dieser Zeit vorliegen haben, welche der Gedenkstätte zur Verfügung gestellt werden können. Selbstverständlich kann die Anonymität der beteiligten Personen gewahrt werden.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterin bin ich die Ansprechpartnerin für dieses Projekt. Sie erreichen mich unter: maria.bormuth@stiftung-ng.de. Das Projekt wird in Kooperation mit Queeres Netzwerk Niedersachsen umgesetzt und aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert.

Denunziation
Coming-out
Struktur Polizeiapparat
von 1933 - 1945

Der Unrechtsparagraph
Reichsgesetzblatt

Gnadengesuch abgelehnt
Karl Gerth
N.N.

Eindrücke von der Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“

Ausstellungkurator Hans Kremer und Gedenkstätten-leiterin Martina Staats im Gespräch

Künstlerische Darstellung der Geschichte der Strafakten und dem verbundenen Vergessen der Schicksale von nach Paragraf 175 Verurteilten

Die Ausstellung ermöglicht, exemplarisch Schicksale von nach Paragraf 175 Verurteilten nachzuvollziehen

Interessierte Besucher_innen erschließen sich die Ausstellungen und kommen miteinander ins Gespräch

Die Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“

Hans Kremer
Kurator und Historiker

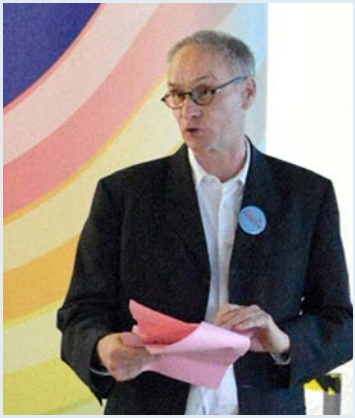

Mehr als 70.000 Männer wurden nach 1945 in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt, oftmals zu Haftstrafen, weil sie Männer liebten. Ihr einziges Verbrechen war ihre sexuelle Identität. Karrieren wurden zerstört. Lebenswege kaputt gemacht. Viele Schwule mussten im Verborgenen leben und lieben, weil der Staat – auch mit Hilfe der Kirchen – sie zu Kriminellen stigmatisierte.

Viel zu lange hat sich die Bundesrepublik gegen die Aufhebung der Urteile und gegen eine Entschädigung der Opfer gesträubt. Erst das Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat im Jahre 2016 ganz klar aufgezeigt: *„Wenn eine Strafvorschrift offen gegen die Menschenrechte verstößt, dann entsteht daraus ein Strafmakel, den das Parlament nicht nur beseitigen kann, sondern muss.“*

Die rechtspolitische Aufarbeitung der Strafverfolgung auf Grundlage des ehemaligen Paragrafen 175 StGB ist auch 24 Jahre nach dessen Aufhebung im Jahr 1994 noch nicht vollständig abgeschlossen. Dies lässt sich insbesondere daran ablesen, dass erst im Jahr 2017 das „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen“ im Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Es trat am 22. Juli 2017 in Kraft.

Endlich wurde der längst überfällige Schritt der Unrechtsaufarbeitung vollzogen. Das unsägliche Leid, das die Strafverfolgung angerichtet hatte, kann niemand wieder gutmachen. Die Rehabilitierung bleibt ein Symbol gegen Ausgrenzung und Homophopie und für gleiche Rechte und die Achtung der Menschenwürde.

„Die Ausstellung lenkt den Blick auf die erschreckenden Einzelschicksale, die sich hinter dieser düsteren Gesetzgebungshistorie und nüchternen Zahlen verbergen.“

Das Titelbild der Ausstellung „§ 175 – Geschichte und Schicksale“ mit einer Zeichnung von Ralf König

Aber dieses Gesetz zur Rehabilitierung hat Lücken, die unbedingt noch geschlossen werden müssen. Bisher werden nur die entschädigt, die tatsächlich verurteilt wurden. Andere, die lange in Untersuchungshaft saßen, ohne schließlich verurteilt zu werden, oder Männer, die aufgrund von Ermittlungen ihren Job oder Studienplatz verloren, gehen leer aus.

Neben der rechtspolitischen Rehabilitierung besitzt die Unrechtsaufarbeitung zugleich eine gesellschaftliche und eine kulturelle Dimension. Die Ausstellung „§ 175: Geschichte und Schicksale“, berührt diese Dimensionen. Sie startete am 23. Mai 2017 im Brandenburger Landtag und ist jetzt in Wolfenbüttel auf ihrer siebten Station. Die Ausstellung lenkt den Blick auf die erschreckenden Einzelschicksale, die sich hinter dieser düsteren Gesetzgebungshistorie und nüchternen Zahlen verbergen, und macht auf diese Weise das geschehene Unrecht und die menschenunwürdige Strafverfolgung von Homosexuellen plastisch. Sie setzt damit ein Zeichen gegen Homophobie und Diskriminierung.

Das Onkel Emma, Dach für verschiedene LSBTIQ*-Projekte und -Veranstaltungen im Raum Braunschweig, hat mit seinem Info- und Materialstand die Veranstaltung unterstützt

Die Braunschweiger AIDS-Hilfe war ebenfalls mit einem eigenen Info- und Materialstand vertreten und informierte über HIV heute

Die Akademie Waldschlösschen, die bundesweit arbeitende LSBTIQ*-Bildungsstätte mit ihren Wurzeln in der Schwulenbewegung der 1970er Jahre und dem Standort Nahe Reinhausen, hat sich an der Veranstaltung mit einem Info- und Materialtisch beteiligt

Auch die Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel hat eigenes Infomaterial ausgelegt und über ihre Arbeit informiert

Der Film „Anders als du und ich (§ 175)“

Eine Einführung von Maria Bormuth

„Wird er aber als Dokument der Zeit wahrgenommen, so ist die Beschäftigung mit dem Thema durchaus mutig zu nennen.“

„Anders als du und ich (§ 175)“, im Original „Das Dritte Geschlecht“, kam 1957 in die bundesdeutschen Kinos. Das Drehbuch von Felix Lützkendorf wurde unter der Regie von Veit Harlan verfilmt. Neben der Kontroverse, die allein die Wahl dieses Regisseurs auslöste – Harlan war zur Zeit des Nationalsozialismus ein gefragter und erfolgreicher Regisseur, er drehte u.a. den Propagandafilm „Jud Süß“ – war es der Inhalt des Films, der „Anders als du und ich (§ 175)“ zu einem stark umstrittenen und heftig diskutierten Film machte:

„Anders als du und ich (§ 175)“ handelt von dem 17-jährigen Gymnasiasten und Klassenprimus Klaus Teichmann (Christian Wolff), der durch seinen homosexuellen Schulfreund Manfred Glatz (Günther Theil) die Bekanntschaft des Antiquitätenhändlers Dr. Boris Winkler (Friedrich Joloff) macht. Klaus Teichmann rebelliert durch verschiedene Verhaltensweisen gegen sein konservatives, gutbürgerliches Elternhaus, so hört er etwa die moderne Musik vom Trautonium und zeichnet selbst abstrakte Bilder. Im Gegensatz zu Klaus Teichmanns Vater hat Dr. Boris Winkler Verständnis für und Interesse an Klaus Teichmann und dessen Gemälden, weswegen er diesen in seinen Kreis junger Männer einführt. Die Eltern Teichmann sind alarmiert und versuchen, ihren Sohn aus dem Umfeld des Antiquitätenhändlers zu befreien, um ihn auf den „rechten Weg“ zurückzubringen. Vater Werner Teichmann (Paul Dahlke) sucht das persönliche Gespräch mit Dr. Boris Winkler und zeigt diesen schließlich wegen Verstoßes gegen Paragraf 175 an. Die Mutter Christa Teichmann (Paula Wessely) hingegen sucht Rat bei einem Psychologen und dem Hausarzt der Familie. Beide Mediziner raten ihr, ihrem Sohn die Liebe einer Frau zugänglich zu machen. Christa Teichmann

ermuntert nun das im Haus als Haustochter lebende Flüchtlingsmädchen Gerda Böttcher (Ingrid Stenn), sich dem Sohn zuzuwenden. Gerda Böttcher gelingt es, Klaus Teichmann zu verführen, der sich nun nicht nur von Männern distanziert, sondern auch nicht mehr abstrakt zeichnet und klassische Musik hört. Durch den eifersüchtigen Manfred Glatz über die Wandlung des Klaus Teichmann informiert, zeigt Dr. Boris Winkler seinerseits die Mutter wegen des Straftatbestandes Kuppelei an. Am Ende des Films wird Christa Teichmann wegen Kuppelei verurteilt.

„Anders als du und ich (§ 175)“ wurde in der Bundesrepublik in einer veränderten Fassung gezeigt. Diese unterschied sich stark von dem Original mit dem Titel „Das Dritte Geschlecht“, wie es in Österreich gezeigt werden konnte. Die FSK ließ den Film in seiner ursprünglichen Fassung nicht zu. Neben dem veränderten Titel wurden auch mehrere Szenen neu geschnitten und synchronisiert sowie gestrichen; eine Szene wurde sogar nachträglich gedreht. Exemplarisch sollen hier einige Veränderungen dargestellt werden:

Ersatzlos gestrichen wurde eine Szene, in der Dr. Boris Winkler einen gleichfalls homosexuellen Rechtsanwalt aufsucht. Der Anwalt spricht sich wegen des Vorwurfs der Verführung junger Männer gegen das Mandat aus und rät zur Enthaltsamkeit oder einer festen Partnerschaft mit einem Mann. Ebenfalls gestrichen wurde eine Szene, in der der Antiquitätenhändler gleichaltrige Freunde aus dem Ausland zu Gast hat. Die Besucher

Zeug_innen bei Gericht: Cousine und Onkel von Klaus Teichmann sitzen in der zweiten, Gerda Böttcher (Ingrid Stenn), Klaus Teichmann (Christian Wolff) und Vater Werner Teichmann (Paul Dahlke) in der vorderen Reihe

Eyke Isensee

Freier Film- und Medienwissenschaftler führt in den Film ein

sind nach ihrem Akzent eindeutig Ländern zuzuordnen, in denen Sexualität unter Männern nicht unter Strafe steht. Es wird Dr. Boris Winkler geraten, Deutschland zu verlassen. Im ursprünglichen Film gelingt es diesem auch, sich nach Rom abzusetzen. Doch wurde die Szene von dessen Verhaftung am Bahnhof Zoo in Berlin nachträglich gedreht und in den Film integriert.

Neu vertont wurden Gespräche zwischen Werner Teichmann und einem Polizisten, zwischen Christa Teichmann und dem Hausarzt sowie zwischen der Mutter von Manfred Glatz und dem Onkel von Klaus Teichmann. So sprach der ermittelnde Polizist gegenüber Werner Teichmann ursprünglich von der Homosexuellenszene als einem Ventil, das die Gesellschaft brauche, und widersprach dessen Forderung, Homosexuelle einzusperren, ehe diese kriminell würden. In der neuen Version versicherte der Polizist dem Vater hingegen, Dr. Boris Winkler werde überwacht, da Triebmenschen meist unvorsichtig seien.

Der Hausarzt der Familie Teichmann sprach ursprünglich davon, dem Jungen eine Frau zuzuführen, womit er eine Sexarbeiterin meinte, und nicht von der „echten Liebe einer Frau“.

Der Onkel von Klaus Teichmann schließlich, der eigentlich bis dahin recht tolerant auftrat und Werner Teichmann sogar mit in ein einschlägig bekanntes Lokal nahm, ermahnte die Mutter von Manfred Glatz in der Originalversion nicht, sie vernachlässige ihre Mutterpflichten und habe sich über Dr. Boris Winkler ein falsches Bild gemacht. Vielmehr reagierte er in der Ursprungsversion verständnisvoll auf die Aussage der Mutter, ihr Junge habe eben so eine Art, mit einem Lächeln und dem Wort „Schicksal“.

Zu guter Letzt wurde auch der Ausgang

des Films verändert: Dr. Boris Winkler wird, wie erwähnt, verhaftet, Christa Teichmann durch den sehr verständnisvollen Richter zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Im Original fiel diese Strafe ohne Bewährung aus.

Zusammenfassend wird an dieser Auswahl veränderter Szenen deutlich, dass der Film sich ursprünglich gegen den Paragrafen 175 aussprach und auch mit der Sexualmoral der Adenauerzeit haderte. Dennoch sind einige Motive im Film vorhanden, die die damaligen Vorurteile und Ressentiments gegen homosexuelle Männer spiegeln, etwa die Angst vor der Verführung der Jugend sowie die Einteilung in erworbene Homosexualität, gegen die noch etwas unternommen werden kann, wie bei Klaus Teichmann, und tatsächliche Homosexualität, die manche Männer eben trifft, wie bei Manfred Glatz. Deswegen wurde der Film sowohl von den Kritiker_innen der deutschensprachigen bürgerlichen und kirchlichen Presse als auch von den so genannten homophilen Medien abgelehnt. Die einen verwiesen darauf, dass Homosexualität *„in Deutschland durch das Strafgesetz eingedämmt werde*[n] *und nichts im Film verloren hätte*[n]*“* (FAZ vom 6.11.1957) und behaupteten, der Film führe einer *„etwaigen Gesetzesänderung in tendenziöser Weise das Wort“* (Evangelischer Beobachter Nr. 38, 19.9.1957, S. 441); die anderen vermissten *„Takt und Logik“* in der Vorführung der *„Lebenstatsache“* Homosexualität (Der Kreis, Jg. 26, Nr. 1, S. 7–8).

Das interessierte Publikum folgt den Ausführungen des Referenten Eyke Isensee

Auch Kunstschaffende beteiligten sich an der Diskussion und verbaten sich die Verknüpfung von Homosexualität und moderner Kunst. Sie vermuteten hinter diesem Aspekt eine erneute Hinführung zu „Entarteter Kunst“ (Theis, S. 211).

Doch noch immer sind sich die Rezensent_innen uneinig, wie dieser Film zu bewerten ist: Ein *„schwulenfeindliches Machwerk voll faschistoider Elemente“* (Kay, Manuela; Schock, Axel: Out im Kino! Das lesbisch-schwule Filmlexikon. Berlin 2003, S. 36 zitiert nach Ahland, S. 100) nennen es noch 2003 Manuela Kay und Axel Schock. Wolfgang Theis hingegen meinte 2017 *„Harlan hat als erster Filmregisseur eine homosexuelle Figur erschaffen, die sich* [...] *zur Wehr setzt.“* (Theis, S. 212) und Stefan Volk fand 2011, dass der Film in der ursprünglichen Fassung möglicherweise *„mit seinem zaghaften Aufruf zur Toleranz und seinen leisen Zweifeln am Sinn des § 175* [...] *versucht, die Lage der Homosexuellen im Adenauerdeutschland zu verbessern“* (Volk, S. 119).

Harlan selbst wandte sich unter anderem im März 1958, ein halbes Jahr nachdem „Anders als du und ich (§ 175)“ in die Kinos kam, in der Zeitschrift „Der Weg“ an das homosexuelle Publikum: *„Ich nehme an, es interessiert Sie* [...], *daß es in Deutschland einen Menschen gibt, der ganz und gar nichts von dem mittelalterlichen Paragraphen 175 hält. Der vielmehr glaubt, daß die fortschreitende Anthroposophie diesen Paragraphen als unmenschliche Freiheitsberaubung erkennen müßte, und der diesen Gedanken zur Grundlage der Behandlung eines Films gemacht hat, den er machen mußte – weil die Umstände es ihm unmöglich machten, statt dieses Films ein weniger gefährliches Thema zu wählen“* (zitiert nach Ahland, S. 79). Wie

Ahland herausarbeitete, war *„Harlans Haltung gegenüber der Homosexualität nicht von Akzeptanz geprägt, doch sprach aus ihr eine Toleranz gegenüber einem Verhalten, das seiner Vorstellung von Natur zuwider lief. Damit ging Harlan weit über das in der Ära Adenauer Übliche hinaus“* (Ahland, S. 84). Beraten wurde Harlan in der Ausarbeitung und Darstellung der Homosexualität von Dr. Hans Giese, einem bekannten Sexualwissenschaftler, Leiter des Instituts für Sexualforschung und selbst homosexuell. Giese wagte es jedoch nicht, durch den Film eine allgemeine Akzeptanz für homosexuelle Männer einzufordern, sondern konzentrierte sich darauf, Homosexualität und Verbrechen voneinander zu trennen und die Möglichkeit der begleitenden Therapie aufzuzeigen (Ahland, S. 84). Zudem vermutet Dannecker, dass Giese selbst eine politische Auseinandersetzung und „zu homosexuelle“ Aktivitäten mied oder sogar ablehnte (Dannecker, S. 232). Sollte dies stimmen, läge es nahe, dass die Ausführungen des Rechtsanwalts, die in der Fassung „Anders als du und ich (§ 175)“ nicht gezeigt werden, in etwa der Sichtweise von Giese entsprachen und dessen gesellschaftliches Ziel waren.
Dr. Hans Giese wurde auch nach dem Abdrehen des Films ein weiteres Mal für diesen tätig: Er unterstützte den Einspruch gegen die Entscheidung der FSK.

Abschließend kann also gesagt werden, dass „Anders als du und ich (§ 175)“ in seiner ursprünglichen Fassung „Das Dritte Geschlecht“ den Paragrafen 175 hinterfragte und dessen Abschaffung wenigstens zur Diskussion brachte. Nach heutigem Ermessen ist der Film diskriminierend und bestückt mit Vorurteilen gegen homosexuelle Männer. Wird er aber als Dokument der Zeit wahrgenommen, so ist die Beschäftigung mit dem Thema durchaus mutig zu nennen. In Anbetracht der damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse spricht sich der Film weitestgehend für Toleranz unter Schutz der Jugend aus. Die Veränderungen, die durch das Urteil der FSK durchgeführt werden mussten, haben die Aussage des Filmes verändert und verfälscht. Teilweise mutet der Film in dieser Version ironisch an und widerspricht sich selbst. Dennoch, auch in der Fassung von „Anders als du und ich (§ 175)“ war dies der erste deutschsprachige Film der Nachkriegszeit, der sich diesem tabuisierten Thema widmete und eine Idee von den damaligen Lebensverhältnissen zulässt. Weitere Spielfilme dieser Thematik sollten erst nach der Strafrechtsreform 1969 folgen.

Literatur

Ahland, Frank: „Da wird geändert, und du weißt nicht wie“. Der Skandal um den Film „Anders als du ich“ von Veit Harlan aus dem Jahr 1957. In: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualität. Jg. 10, 2008, S. 79–103.

Dannecker, Martin: Der glühende Wunsch nach Anerkennung und die Affirmation der Differenz. Von den Homophilen der Nachkriegszeit zur Schwulenbewegung der 1970er Jahre. In: Pretzel, Andreas; Weiß, Volker (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik. Hamburg 2010, S. 231–241.

Habel, Frank-Burkhard: Zerschnittene Filme. Zensur im Kino. Leipzig 2003, S. 21–22.

Theis, Wolfgang: Zeithistorische Einordnung und zeitgenössische Rezeption von „Anders als die Anderen“, „Mädchen in Uniform“ und „Anders als du und ich (§175)“. In: Carolin Küppers; Rainer Marbach (Hg.): Communities, Camp und Camouflage. Bewegung in Kunst und Kultur. Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945. Band 6, Hamburg 2017, S. 206–214.

Volk, Stefan: Skandalfilme. Cineastische Aufreger gestern und heute. Marburg 2011, S. 19–25.

Mutter Christa (Paula Wessely) und
Sohn Klaus Teichmann (Christian Wollf)

Impressum

Herausgeber
Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel /
Stiftung niedersächsische Gedenkstätten,
Wolfenbüttel 2018

Zusammenstellung
Maria Bormuth

Redaktion
Maria Bormuth, Jannik Sachweh,
Martina Staats

Autor_innen
Maria Bormuth, Hans Hengelein,
Hans Kremer, Martina Staats,
Thomas Wilde

Graphische Gestaltung
ermisch | Büro für Gestaltung

Druck
Druckerei der Justizvollzugsanstalt
Wolfenbüttel

Gefördert durch:

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Queeres Netzwerk
Niedersachsen

Fotorechte

S. 2–25, 28–29
Kapitelfotos
© Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel /
Sarah Kunte

Titel, S. 27 und S. 30
Originale Pressefoto des Films
© moviemax GmbH movies & more
sowie EDITION FILMMUSEUM – film &
kunst gmbH

Gedenkstätte
in der JVA
Wolfenbüttel

Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel
Ziegenmarkt 10
D-38300 Wolfenbüttel

Tel.: +49 (0) 5331 – 807-343
Fax: +49 (0) 5331 – 807-871
wolfenbuettel@stiftung-ng.de

wolfenbuettel.stiftung-ng.de
blog.neugestalten-gwf.de

Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten